

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der CASHFINDER Consulting GmbH, CASHFINDER AG und CASHFINDER s.r.o. KS (im Folgenden kurz "CF")

Präambel: CF unterstützt Sie im Suchen, Finden & Umsetzen von Einsparungspotenzialen im Finanz- und Cash-Management. Diese Dienstleistung bietet damit verschiedenste Leistungen im Bereich Unternehmensberatung & Training an, die vom Auftraggeber beauftragt werden.

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Auch von diesem Punkt kann nur schriftlich abgewichen werden.
- 1.2 Ein Schweigen von CF auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers stellt keine Zustimmung zu diesen dar.

### § 2 Termine und Fristen

- 2.1 Vereinbarte Termine und Fristen können von CF nur eingehalten werden, wenn der Auftraggeber alle seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere, wenn er die Vorarbeiten (Checklisten) durchgeführt hat und die notwendigen Unterlagen vollständig bereitgestellt hat.
- 2.2 Um den vereinbarten Rahmen einhalten zu können, sind von Seiten des Kunden die folgenden Voraussetzungen sicherzustellen:
  - 2.2.1 Sie informieren die Mitarbeiter (bzw. die Teilnehmer von Trainings) rechtzeitig vor Beginn der Beratung in motivierender Form über Ziele, Termine und organisatorischen Ablauf. Ebenso weisen Sie die Mitarbeiter an, dem Berater zeitgerecht alle erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.
  - 2.2.2 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und CF bedingt, dass unsere Berater über vorher durchgeführte und laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert werden.
  - 2.2.3 Der Berater und/oder Trainingsleiter erhält für die Vorbereitung und Durchführung aller vereinbarten und notwendigen Maßnahmen Ihre Unterstützung, damit ein optimaler Erfolg sichergestellt wird. Der Kunde verpflichtet sich, organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrages förderliches Arbeiten erlauben. Es gilt in diesem Zusammenhang die aktive Mitwirkung von Seiten des Kunden als vereinbart.
  - 2.2.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrags notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
  - 2.2.5 Zeiteinteilung: es wird zu Beratungsbeginn ein grober Plan und für die jeweils nächsten Schritte ein genauer Zeitplan erstellt. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass die benötigten Personen zu den vorgesehenen Zeiten anwesend sind und sich nicht anderen Aufgaben widmen müssen. Wenn vereinbart wird, dass seitens des Unternehmens bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Analyse-, Erfassungs- oder Umsetzungstätigkeiten durchgeführt werden, müssen diese zum vereinbarten Zeitpunkt auch abgeschlossen sein. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung von Unterlagen. Kommt der Berater zum vereinbarten Folgetermin ins Unternehmen und kann er seine Tätigkeit nicht fortsetzen, da die benötigten Personen oder die benötigten Unterlagen nicht verfügbar sind, so wird er versuchen, die Zeit zu nutzen, um andere mit dem Projekt verbundene Tätigkeiten durchzuführen. Entsteht jedoch ein zusätzlicher Zeitbedarf, wird dies dem Kunden auch bei Erfolgsvereinbarungen mit einem Stundensatz von 243,75 EUR pro Berater in Rechnung gestellt. Können keine anderen Tätigkeiten durchgeführt werden, ist der Berater berechtigt, die gesamte freigehaltene Zeit in Rechnung zu stellen.
  - 2.2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrags erstellten Unterlagen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die Weitergabe von beruflichen Äußerungen (Gutachten, Berechnungen, Analysen, Organisationspläne, Programme etc.) unserer Berater an Dritte der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung unseres Unternehmens. Eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber Dritten wird damit in keinem Fall begründet. Ebenso ist die Verwendung beruflicher Äußerungen unseres Unternehmens gegenüber Kunden zu Werbezwecken oder im Verkehr mit Lieferanten, Gläubigern und potentiellen Gläubigern unzulässig.
  - 2.2.7 Verzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben des Auftraggebers entstehen, sind von CF nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug von CF.

### § 3 Verschiebungen

- 3.1 Sollte der Beratungsbeginn/ Trainingsbeginn von Ihnen verschoben werden, sind wir berechtigt, 6 Monate nach Auftragserteilung 20% der vereinbarten Beratungskosten, mindestens jedoch 3 Beratungs-/ Trainingstage als Anzahlung zu verrechnen.

Wenn der Projektstart von Ihnen immer weiter hinausgeschoben wird, sind wir berechtigt, nach einem Ablauf von einem Jahr ab Auftragserteilung zuzüglich der üblichen oder vereinbarten Projektdauer das gesamte vereinbarte Honorar (Pauschalbetrag oder übliche Kosten bei Zeitverrechnung) fällig zu stellen. Sollte es unserem Unternehmen nach Auftragserteilung wegen von Ihnen zu vertretenen Gründen unmöglich werden, die vereinbarte Leistung zu erbringen oder lehnen Sie unsere Leistungserbringung ab (=Stornierung), so kann unser Unternehmen das gesamte vereinbarte Honorar (Pauschalbetrag oder übliche Kosten bei Zeitverrechnung) sofort fällig stellen, unabhängig davon, ob durch die Nichtdurchführung eigene Kosten eingespart werden. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob das Projekt bereits begonnen wurde, und den unten dargelegten Stornoregelungen für einzelne Tage.

#### § 4 Gewährleistung

- 4.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen sechs Monate nach Erbringung der Leistung.
- 4.2 CF muss binnen angemessener Frist die Möglichkeit der Verbesserung gegeben werden. Erst bei fehlgeschlagener Verbesserung steht dem Auftraggeber das Preisminderungs- oder Wandlungsrecht zu.

#### § 5 Haftung

- 5.1 CF haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. CF schuldet keinen Erfolg.
- 5.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach 6 Monaten ab Erbringung der Leistung.

#### § 6 Honorar, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Honorarsätze für Leistungen sind prinzipiell erfolgsabhängig. Die Honorare, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind (bspw. Trainings), basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen pro Woche mit einem Tagsatz von 2.200,- EUR pro Tag. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 6.2 Bei Pauschalaufträgen hat CF Anspruch auf 50% des vereinbarten Pauschalhonorars bereits bei Auftragserteilung.
- 6.3 Der Auftraggeber trägt sämtliche Auslagen (Reise-, Hotel- und Verpflegungskosten).
- 6.4 Das Honorar ist ohne Abzug binnen 5 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber die verursachten Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
- 6.6 Das vereinbarte Entgelt ist netto ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, welche zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

#### § 7 Stornobedingungen

- 7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, seinen Auftrag zu stornieren.
- 7.2 Bei Storno eines Auftrages hat CF Anspruch auf Honorar für jene Leistungen, die bereits erbracht worden sind. Im Falle der Erfolgsbeteiligung sind 50% vom zu erwartenden Einsparungspotenzial als Fixum zu bezahlen.

#### § 8 Schutz des geistigen Eigentums

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von CF erstellten Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art an Dritte der schriftlichen Zustimmung von CF. Eine Haftung von CF dem Dritten gegenüber wird auch bei Zustimmung zur Weitergabe damit nicht begründet. Sollte CF dennoch zur Haftung herangezogen werden, so wird der Auftraggeber CF schad- und klaglos halten. Dem Auftraggeber werden am geistigen Eigentum von CF keinerlei Rechte eingeräumt.
- 8.2 Der Inhalt von Unterlagen (Formulare) und Mitschriften (auch wenn Sie von Ihrem Personal erstellt, programmiert oder verbessert werden) ist unser geistiges Eigentum. Unser Kunde erhält das eingeschränkte Werknutzungsrecht für die Verwendung innerhalb seines Unternehmens für den vorgesehenen Zweck. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des gesetzlichen Ausmaßes für den eigenen Gebrauch des Teilnehmers sowie des unmittelbaren Vorgesetzten und der Geschäftsleitung zulässig. Ausdrücklich festzuhalten ist: Das Werknutzungsrecht beinhaltet nicht die Möglichkeit, längere Passagen (etwa ganze Seiten oder gesamte Darstellungen) als Zitat einer Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wobei auch bei einer firmeninternen Schulung von einer Öffentlichkeit auszugehen ist. Dieses Werknutzungsrecht gilt zunächst bis einen Monat nach Rechnungsdatum. Mit der vollständigen Bezahlung der Rechnung verlängert sich dieses Werknutzungsrecht auf unbestimmte Zeit und kann nur erlöschen, sollte der Kunde gegen eine vertragliche Vereinbarung mit uns verstoßen (Beispiel: Kopie des Gesamten oder eines Teiles und Einsatz für firmeninterne Schulungen).

Keinesfalls wird dabei jedoch das Werknutzungsrecht für die uneingeschränkte Weitergabe erworben, egal ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe handelt, auch nicht an Unternehmen im Unternehmensverbund oder an fremde Unternehmen. Jedenfalls gebührt unserem Unternehmen - ohne Rücksicht auf das Verschulden - bei Verstoß eine Bezahlung in Höhe des doppelten anzusetzenden Trainingshonorars je Teilnehmer, wobei mindestens EUR 2.200,- pro Beratertag. Wenn ein Training/ Beratung beendet und die Rechnung gelegt wurde, dürfen ab einem Zeitpunkt von zwei Wochen nach Projektende ohne schriftliches Folgeprojekt ohne schriftliche firmenmäßige Genehmigung durch unsere Geschäftsführung auch keine Unterlagen des abgeschlossenen Projekts an einen unserer Trainer oder Berater ausgehändigt werden (auch nicht an den Berater, der Sie betreut hat, auch nicht leihweise, auch nicht durch Ermöglichen des Zugangs zu gespeicherten Daten).

- 8.3 Die Verwendung beruflicher Äußerungen von CF zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig.
- 8.4 Jeder Verstoß gegen 8. ist mit einer richterlich nicht zu mäßigenden Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Honorars, mindestens aber EUR 5.000,- pönalisiert. CF behält sich die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden vor.

## § 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- 9.1 CF verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. CF wird diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch seinen Mitarbeitern und sonstigen im Rahmen des Auftrages für CF tätig werdenden Dritten auferlegen.
- 9.2 Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, können CF schriftlich von dieser Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbinden.
- 9.3 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- 9.4 CF ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden eingehalten.
- 9.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen sowie ihm überlassene Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

## § 10 Referenz

- 10.1 Jedes Unternehmen, das unter der Firmierung CASHFINDER im Rahmen unserer Zusammenarbeit agiert, ist berechtigt, den Auftrag schriftlich oder mündlich als Referenz anzuführen, sobald ein Teilschritt eines Auftrags beendet wurde. Sie verpflichten sich zur wahrheitsgemäßen Auskunft. Ebenso wird vereinbart, dass Sie keine Referenzauskünfte geben, wenn ein ehemaliger Berater unseres Hauses auf eigene Rechnung oder im Auftrag dritter Aufträge akquiriert und Ihr Projekt als Referenz nennt.

## § 11 Abwerbung

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter, Werkvertragsnehmer, Subauftragnehmer oder Kooperationspartner zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- 11.2 Innerhalb der Frist von Auftragserteilung bis 12 Monate nach Durchführung des Auftrages wird der Auftraggeber Mitarbeiter von CF nicht bei sich einstellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem beteiligten Unternehmen (Beteiligung zu mindestens 25%) beschäftigen.
- 11.3 Sollte der Auftraggeber gegen 11.2 verstoßen, ist eine richterlich nicht zu mäßigende Vertragsstrafe in der Höhe eines Jahresgehalts des Mitarbeiters, mindestens jedoch EUR 50.000,- an CF zu bezahlen.

## § 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Die jeweils unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 12.2 Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.
- 12.3 Erfüllungsort ist der registrierte Sitz von CF.
- 12.4 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

**IMPRESSUM:**

CASHFINDER Consulting GmbH  
Rudolfsplatz 1/15b, A-1010 Wien  
Tel: +43 - 1 - 298 0 298  
Fax: +43 - 1 - 298 0 299  
www.cashfinder.eu  
vienna@cashfinder.eu

Firmenbuch: FN 269536b Handelsgericht Wien  
UID: ATU62113377  
Gewerbe: Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (nach § 124 lit 22 GewO)  
Gewerbescheinnummer: 100184R22

Kontoverbindung: Bankhaus Schelhammer & Schattera  
Kontonummer: 254060  
BLZ: 19190  
IBAN: AT70 1919 0000 0025 4060  
BIC: BSSWATWW

CASHFINDER AG  
Gotthardstrasse 20, CH-6304 Zug  
Tel: +41 - 41 - 511 25 95  
Fax: +41 - 41 - 511 25 96  
www.cashfinder.ch  
zug@cashfinder.ch

Firmenbuch: CH-170.3.033.206-2 Handelsgericht Zug  
Gewerbe: Unternehmensberatung

Kontoverbindung: Credit Suisse  
Kontonummer: 1849736-92  
Clearing Nummer: 4835  
IBAN: CH65 0483 5184 9736 9200 0  
BIC: CRESCHZZ80A

CASHFINDER International s.r.o. KS  
Kopčianska 14, SK- 85101 Bratislava  
Tel: +421 - 2 - 33 00 2542  
Fax: +421 - 2 - 33 00 6997  
www.cashfinder.sk  
bratislava@cashfinder.sk

Firmenbuch: IČO 36 776 521  
UID: SK2022393670  
Gewerbe: Unternehmensberatung

Kontoverbindung: Tatra Banka, a.s.  
Kontonummer: 2620178204  
BLZ: 1100  
IBAN: SK58 1100 0000 0026 2017 8204  
BIC: TATRSKBX